

Satzung des Schullandheimes in Ramsen 2-04

Satzung über das Schullandheim der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen¹

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022, GVBl. S. 207), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Zweck

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) – das Schullandheim in 67305 Ramsen, Klosterstraße 43 – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und jungen Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung bzw. den Betrieb des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen.

§ 2 gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auftrag und Aufbau

- (1) Das Schullandheim schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.
- (2) Die organisatorische Leitung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen Verwaltungsfachkraft sowie für die Betreuung vor Ort der Heimleitung in Ramsen. Diese sind der Bereichsleitung Schulen unterstellt.

§ 4 Teilnehmer und Aufenthalt im Schullandheim

- (1) Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Gruppen offen. Schulklassen und Jugendgruppen oder Freizeitgruppen der Stadt Ludwigshafen werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht.

¹ Amtsblatt Nr. 45/2023 vom 25.07.2023 mit Wirkung zum 26.07.2023

- (2) Um eine möglichst hohe Auslastung des Schullandheimes während der Schulzeit zu gewährleisten, ist eine Buchung von Montag bis Freitag anzustreben. Eine Schule kann diese Woche auch mit einer Belegung von Montag bis Mittwoch und von Mittwoch bis Freitag füllen und unterschiedliche Klassen beherbergen lassen. Für die notwendige Säuberung der Zimmer bei Klassenwechsel müssen die Besucher*innen die Schlafsäle bis 09:00 Uhr räumen. Ab 14:00 Uhr stehen die Schlafsäle sodann der neuen Besuchsgruppe zur Verfügung.
- (3) Im Schullandheim befinden sich drei Klassenräume, die den Schulklassen in der Schulzeit von Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Die Nutzung und der Bedarf der Raumzahl ist bei der Buchung anzugeben. Eine gesonderte Gebühr für die Nutzung durch Schulklassen oder Kindertagesstätten wird grundsätzlich nicht erhoben.
- (4) Die Buchung der Klassenräume als Tagungsveranstaltung mit Verpflegung ist je nach Kapazität ebenfalls möglich.

§ 5 Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatz und Tipi-Zelten

- (1) Die Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatz und Tipi-Zelten ist bei der Buchung mit anzugeben. Ludwigshafener Schulklassen oder Gruppen nutzen den Außenbereich im Rahmen ihres Aufenthaltes kostenlos.
- (2) Alle anderen Gruppen zahlen eine Nutzungsgebühr für die Tipis pro Person. Im Übrigen kann der Außenbereich kostenlos genutzt werden.
- (3) Eine Buchung des Außengeländes mit Grillplatz und den Tipi-Zelten am Wochenende oder in den Ferien von Rheinland-Pfalz ist möglich.
- (4) Das Außengelände kann von maximal 100 Personen pro Gruppe genutzt werden. Es bestehen Sitzmöglichkeiten im Freien und im überdachten Bereich.
- (5) Die drei Tipi-Zelte mit einem Durchmesser von 6,3 Meter bieten Schlafplätze für jeweils 15 Kinder oder 10 Erwachsene.
- (6) Bei der Nutzung am Wochenende erfolgt die Einweisung und Schlüsselübergabe am Freitag 12:00 Uhr. Die Schlüsselrückgabe erfolgt Montag 08:00 Uhr. Eine individuelle Absprache mit der Hausverwaltung ist möglich. Gleiches gilt bei der Überlassung des Außenbereichs in den Ferien von Rheinland-Pfalz.
- (7) Für die Nutzung des Außenbereichs wird eine Kautions geltend gemacht. Die Kautions ist vor Benutzung zusammen mit der Nutzungsgebühr an die Stadtverwaltung zu überweisen.
- (8) Die Nutzung des Außenbereichs ist auch ohne die Tipi-Zelte möglich. Bei Verringerung der zu entrichtenden Gebühr bleibt die Kautions in diesem Fall aber gleich hoch.

§ 6 Schülerbeförderung nach Ramsen

- (1) Gegen eine Beförderungsgebühr, die pro Person zu zahlen ist, organisiert der Bereich Schulen – Abteilung Schülerangelegenheiten – die Beförderung der Ludwigshafener Schulklassen und Kindergartenkinder zum Schullandheim Ramsen.
- (2) Alle anderen Gruppen organisieren ihre Beförderung zum Schullandheim selbstständig.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, erhebt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Gebühren.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren gelten pro Person. An- und Abreisetag werden als ein Tag abgerechnet.
- (4) Bei Aufhalten von Schulklassen bzw. Kindertagesstätten ist je eine Lehrkraft bzw. Fachkraft und eine weitere Betreuungsperson pro Klasse bzw. Pro Gruppe von den Gebühren befreit. Im Übrigen zahlen alle die gleiche Gebühr.
- (5) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden die Gebühren für Leistungen des Schullandheimes Ramsen, die nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührenschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich nach Beendigung des Aufenthalts in Ramsen.
- (2) Die Gebühren werden nach Beendigung des Aufenthalts in Ramsen durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht.
- (3) Die Gebühren für die separate Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatzes sowie der Tipis sind vor der Nutzung zu entrichten.

§ 10 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Wird ein bestätigter Termin mindestens 3 Monate vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Wird ein bestätigter Termin weniger als 3 Monate, jedoch mindestens 6 Wochen vorher abgesagt, sind 20 % der zu entrichtenden Gebühren der geplanten Nutzung zu zahlen.
- (3) Wird ein bestätigter Termin kurzfristig, d.h. weniger als 14 Tage vorher abgesagt, sind die Gebühren in Höhe von 50 % zu zahlen.
- (4) Kann ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Aufenthalt aus dem in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig abgebrochen, wird die Gebühr nur entsprechend der tatsächlichen Übernachtungen erhoben.
- (5) Wird der Schullandheimaufenthalt aus anderen Gründen abgebrochen, die der Teilnehmer zu vertreten hat (z.B. Heimweh) so werden die Gebühren für die tatsächlichen Übernachtungen sowie eine Abbruchpauschale von 20,00 Euro erhoben.
- (6) Die Heimleitung vermerkt die Anwesenheiten auf den Teilnehmerlisten, die die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen bilden.

- (7) Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht angetreten oder muss abgebrochen werden (z.B. Lockdown, Schließung des Schullandheimes), entsteht keine Gebühr.

§ 11 Bettwäsche

- (1) Die Bettwäsche ist in das Schullandheim pro Person selbst mitzubringen (in Normalgröße: Matratzenüberzug, Kopfkissenbezug, Bettdeckenbezug).
- (2) Die Bettwäsche kann in Ausnahmefällen auch gegen eine Gebühr für den Schullandheimaufenthalt ausgeliehen werden.
- (3) Die Heimleitung vermerkt die Ausleihe für den entsprechenden Teilnehmer auf der Teilnehmerliste, die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen bildet.

§ 12 Buchungsanfragen und Terminbestätigung

- (1) Anfragen sind an die E-Mailadresse schullandheim.ramsen@ludwigshafen.de zu stellen.
- (2) Telefonische Anfragen können über die Telefonnummer 0621/504-2467 erfolgen
- (3) Die Buchungsanfrage wird nach Prüfung schriftlich bestätigt. Bei der Buchung des Außenbereichs und der damit verbundenen Zahlung einer Kautions, wird die Bestätigung mit der Zahlungsaufforderung unter Angabe des Zahlungsziels versandt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen vom 12.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2002) außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.07.2023
Stadtverwaltung
gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung

Anlage 1

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und sonstigen Kinder- und Jugend- oder Freizeitgruppen während der Schulzeit in Rheinland-Pfalz

Schulklassen und Gruppen aus Ludwigshafen am Rhein Übernachtung 25,00 Euro pro Tag*

Tipis: frei

Grillplatz: frei

Schulklassen und Gruppen außerhalb von Ludwigshafen Übernachtung 30,00 Euro pro Tag*

Tag

Tipis: 5,00 Euro pro Person und

Grillplatz frei

*der An- und Abreisetag wird als ein Tag abgerechnet

2. Gebühren für die Nutzung des Außengeländes mit Grillplatz inklusive Tipis am Wochenende und in den Ferien von Rheinland-Pfalz

Nutzungsgebühr mit Tipis pro Tag: 400,00 Euro

Nutzungsgebühr ohne Tipis pro Tag: 200,00 Euro

Kautions einmalig: 500,00 Euro

3. Gebühren für die Nutzung der Klassenräume

Pro Klassenraum pro Tag: 55,00 Euro

Verpflegung und Getränkepauschale pro Tag/pro Person: 10,00 Euro

4. Gebühren für die Ausleihe von Bettwäsche

Pro Satz (Matratzenüberzug, Kopfkissen-, Bettdeckenbezug) 5,00 Euro

5. Gebühr für die Beförderung zum Schullandheim Ramsen (gilt nur für Ludwigshafener Schulklassen und Kindergartenkinder)

Hin- und Rückfahrt: 17,00 Euro